Stromliefervertrag werkkraft GmbH

# Anschrift des Kunden (Auftraggeber/Rechnungsanschrift)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Titel, Vorname, Nachname

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Straße, Hausnummer

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ, Ort

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon Allgemeine E-Mail / E-Mail für Rechnungsempfang

# Verbrauchsstelle

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gebäude / Werk

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zählernummer / Zählpunktbezeichnung / Identifikationsnummer der Entnahmestelle

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zählerstand bei Auftragserteilung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Straße, Hausnummer (nur falls abweichend von Punkt 1)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ, Ort (nur falls abweichend von Punkt 1)

# Stromlieferant und Vertragspartner

werkkraft GmbH (im Folgenden genannt „werkkraft“)

Atelierstraße 1

81671 München

Sitz: München

Amtsgericht München, HRB 221963

Geschäftsführung: Franz Völkl, Dr. Franz Klaus

# Auftrag zur Strombelieferung

Mit seiner Unterschrift beauftragt der Kunde werkkraft mit der Belieferung seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie (Stromlieferung) an die oben genannte Verbrauchsstelle.

# Vertragsbedingungen

Für diesen Vertrag gelten die nachfolgenden Unterlagen und Bedingungen. Sie sind wesentliche Bestandteile des Vertrages und gelten bei Widerspruch in der angegebenen Reihenfolge.

1. Dieser Vertrag ohne Anlagen
2. Ergänzende allgemeine Stromlieferbedingungen
3. Anlage 1 Produkt-/Preisblatt werkkraft
4. Anlage 2 SEPA-Lastschriftmandat

# Preis- und Lieferbedingungen

## Produkt/Tarif Strom

Kunde: [ ]  privat [ ]  Gewerbe

Produkt/Tarif:

 [ ]  werkkraft Urban unser Stromangebot für Siedler

 [ ]  werkkraft Leben unser Stromangebot für Siedler

 [ ]  werkkraft Wandel unser Stromangebot für Bauunternehmen

 [ ]  werkkraft Entdecker unser Tarif für Groß- und Hotelkunden

 [ ]  werkkraft Familie unser Quartiersstrom

## Preis Strom

Siehe Anlage 1 Produkt-/Preisblatt werkkraft.

Das Preisangebot ist gültig bis zu einem Lieferbeginn bis 6 Monate nach Unterzeichnung und Übermittlung dieses Stromliefervertrages an die werkkraft. Liegt der mögliche Lieferbeginn weiter als 6 Monate in der Zukunft, sendet werkkraft dem Kunden ein neues Angebot mit den dann aktuellen Preisen zu.

## Voraussetzungen für die Stromlieferung; Kündigung

werkkraft beliefert die in diesem Vertrag genannte Verbrauchsstelle mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlast- oder registrierten Lastgangprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungs-Eintarifzähler nutzt. Der Kunde bzw. werkkraft können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

## Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12. des Folgejahres nach Lieferbeginn. Der Vertrag verlängert sich gegenüber Verbrauchern automatisch auf unbestimmte Zeit und gegenüber Gewerbekunden um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit vom Kunden oder werkkraft gekündigt wird. Bei Umzug kann der Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform. Im Falle einer Verlängerung des Vertrages nach dem vorstehenden Satz 2 kann der Vertrag mit Verbrauchern jederzeit mit einer Frist von einem Monat, bei Gewerbekunden jedoch nur zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

# Zahlungsfrist

Rechnungsbeträge sind mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig.

**Zahlungsziel:** 15 Tage netto, falls kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde.

# Auftragserteilung; Vollmacht Messstellenvertrag

Mit Unterzeichnung und Übermittlung an werkkraft kommt der Stromliefervertrag werkkraft GmbH für die vorgenannte Verbrauchsstelle zustande, wenn sich der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages bei werkkraft meldet und den Auftrag widerruft (Widerrufserklärung). Sofern der Kunde bislang an der vorgenannten Verbrauchsstelle nicht von werkkraft mit Strom beliefert wurde, kommt der Stromliefervertrag jedoch nur zustande, sofern der Kunde bei seinem bisherigen Lieferanten nicht länger als 12 Monate gerechnet ab Ablauf der 14-Tage-Frist vertraglich gebunden ist. Der Stromliefervertrag werkkraft GmbH ersetzt ab Lieferbeginn, welcher dem Kunden gesondert mitgeteilt wird, alle bisherigen Vereinbarungen über die Stromlieferung für die vorgenannte Verbrauchsstelle zwischen dem Kunden und werkkraft.

Die beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen der werkkraft sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Ich bevollmächtige die werkkraft alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die für einen Lieferantenwechsel und dazu erforderlich sind, einen ggf. erforderlichen Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen oder einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber zu schließen, ggf. zu kündigen und mir die Kosten des Messstellenbetriebs in Rechnung zu stellen. Diese Vollmacht kann ich jederzeit gegenüber der werkkraft widerrufen.

Datum, Unterschrift des Kunden für Auftragserteilung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name in Druckbuchstaben \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Allgemeine Stromlieferbedingungen**

1. **Gegenstand des Vertrags**
	1. Die werkkraft GmbH („werkkraft“) liefert für die vertragliche Verbrauchsstelle des Kunden Strom mit einer Nennspannung von 400/230V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität an die Entnahmestelle des Kunden. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar. Die Stromlieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

Der Messstellenbetrieb ist nicht von den vertraglichen Leistungen der werkkraft umfasst. Die werkkraft schließt auf Basis der Vollmacht des Kunden einen Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen oder einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber im Namen des Kunden. Der Messstellenvertrag kommt zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber zustande. werkkraft rechnet die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung gegenüber dem Kunden ab.

1. **Umfang der Stromlieferung**
	1. werkkraft deckt den gesamten leitungsgebundenen Strombedarf des Kunden zu den Bedingungen dieses Vertrags. Dies gilt nicht,
* soweit der Kunde seinen Strombedarf durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung, Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien oder durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate), deckt,
* soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,
* soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme von werkkraft nach Ziffer 10.1 bzw. 10.2 beruht oder
* soweit und solange werkkraft an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
	1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, werkkraft von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von werkkraft nach Ziffer 10.1 bzw. 10.2 beruht. werkkraft ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
1. **Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn**
	1. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel.
	2. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, bei Neueinzug frühestens zum gewünschten Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. Die werkkraft behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen.
2. **Preisbestandteile**
	1. Die Nettopreise enthalten die Entgelte für Erzeugung, Bezug, Transport, Netzentgelte, den Messstellenbetrieb die Messung, Vertrieb, und Abrechnung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe, staatlich veranlasste Komponenten (zum Stand dieser AGB: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG, /§ 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV) sowie die Stromsteuer.

Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise.

* 1. Erhält der Kunde vom Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes und / oder schließt der Kunde selbst einen Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber ab, ändert sich der Preis um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb ändert, das der Messstellenbetreiber der werkkraft gegenüber berechnet. Schließt der Kunde selbst einen Vertrag mit einem Messstellenbetreiber, rechnet der Messstellenbetreiber die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung direkt gegenüber dem Kunden ab.
	2. Die Kosten des Messstellenbetriebs sind in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen.
1. **Preisänderungen**

Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

* 1. Die werkkraft berechnet dem Kunden die Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Ändert sich die Höhe der Strom- oder Umsatzsteuer, gibt werkkraft diese Änderung in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.
	2. Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.
		1. Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:
			1. Änderungen der Höhe
* einer der folgenden Umlagen: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG (sog. Offshore-Umlage), 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV oder
* der Netzentgelte oder
* der Konzessionsabgabe.
	+ - 1. Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.
			2. Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.
		1. Der Umfang sonstiger Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 5.2.1 unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden.
	1. Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen
		1. werkkraft teilt dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 5.2 mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.
		2. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 5.2 das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. werkkraft wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
1. **Ablesung, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen**
	1. werkkraft legt der Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber, vom Messdienstleister bzw. vom Kunden gelieferten Angaben zugrunde.
	2. werkkraft kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von werkkraft an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. werkkraft darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

* 1. Beauftragte von werkkraft haben nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
	2. werkkraft kann den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch ermitteln, wenn der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber / -dienstleister oder ein Beauftragter von werkkraft das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
	3. werkkraft ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei werkkraft, so hat er werkkraft zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen werkkraft zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
1. **Abrechnung**
	1. werkkraft rechnet den Verbrauch von Strom in der Regel zum 31.12. jeden Jahres im Januar des Folgejahres ab. Bei von der jährlichen Abrechnung abweichender Rechnungsstellung gelten vorrangig die mit dem Kunden separat vereinbarten Bedingungen.
	2. Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit den Nettoarbeitspreisen multipliziert; der Nettogrundpreis und, soweit vereinbart, zusätzlich angefallene Nettokosten werden addiert. Diesem Nettogesamtpreis wird anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt tagesgenau ab Lieferbeginn.
	3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Bruttopreise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
2. **Rechnungsstellung, Abschlagszahlung, Bezahlung**
	1. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann werkkraft für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden für den ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen Stromverbrauchs ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. In den folgenden Abrechnungszeiträumen wird auf Basis des sich aus der letzten Abrechnung ergebenden Stromverbrauchs der für die folgende Abrechnungsperiode zu erwartende Stromverbrauch ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewertet; anhand dieses Wertes werden die Abschläge anteilig berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet werkkraft den übersteigenden Betrag unverzüglich bzw. verrechnet diesen spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung.
	2. Der Kunde kann Zahlungen per Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat leisten.
	3. Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von werkkraft angegebenen Zeitpunkt (15 Tage netto nach Rechnungseingang) fällig.
	4. Bei Zahlungsverzug kann werkkraft die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
	5. Gegen Ansprüche von werkkraft kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
	6. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, von werkkraft erstattet oder vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber übermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
3. **Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**
	1. werkkraft ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird werkkraft den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt werkkraft Abschlagszahlungen, so kann werkkraft die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
	2. werkkraft kann anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
	3. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann werkkraft in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann werkkraft die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
4. **Unterbrechung der Versorgung**
	1. werkkraft kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
	2. werkkraft ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. werkkraft kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug wird werkkraft eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen werkkraft und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von werkkraft resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen.
	3. werkkraft hat im Falle der Unterbrechung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Ziffer 8.4 Sätze 1 – 5 gelten entsprechend.
5. **Haftung**
	1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
	2. werkkraft haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet werkkraft für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. werkkraft haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von werkkraft ausgeschlossen.
	3. Die Haftungsregelung nach Ziffer 11.2 gilt gleichermaßen für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der werkkraft.
6. **Änderungen der Vertragsbedingungen**
	1. werkkraft ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern: Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn) ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird werkkraft den Kunden besonders hinweisen. werkkraft wird diesem Vertrag die genehmigten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zu Grunde legen.
	2. Ziffer 12.1 gilt nicht für die Änderung der Bruttopreise, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.
7. **Datenschutz, Bonitätsprüfung, Datenschutzrechtliche Einwilligung**
	1. Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von werkkraft und die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Werbung per Post sowie zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Falls erforderlich, werden personenbezogene Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Konzernunternehmen oder externe Dienstleister (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung sowie IT-Dienstleister) im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/-dienstleister sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an werkkraft weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG handelt. werkkraft wird personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Hinweis: Der Nutzung und Verarbeitung der Daten für Zwecke der Werbung per Post, der bedarfsgerechten Produktgestaltung und der Marktforschung per Post kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Mitteilung an werkkraft widersprochen werden.

* 1. Im Rahmen des Forderungseinzugs bedient sich werkkraft im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung verschiedener Inkassodienstleister. Im Fall eines Forderungsausfalls werden die Daten des Kunden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28a BDSG an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermittelt.

In einem Inkassofall ist der zuständige Dienstleister im Kundenanschreiben angegeben.

1. **Schlussbestimmungen**
	1. werkkraft darf sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten Dritter bedienen.
	2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von werkkraft im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
	3. werkkraft wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
	4. Wartungsdienste sind von diesem Vertrag nicht umfasst.
	5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
	6. Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
2. **Gesetzliche Informationspflichten:**
	1. Energieeffizienz**:** Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de).
	2. Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die werkkraft GmbH, Atelierstraße 1, 81671 München, +49 (0)791 401-8766 abrechnung@service.werkkraft.de wenden.
	3. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der werkkraft angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die werkkraft sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.
	4. Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (sog. „OS-Plattform“) ist unter folgender Internet-Adresse erreichbar: https://ec.europa.eu/consumers/odr. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.
	5. Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail-Adresse: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

Stand:26.11.2021

**Information zum Datenschutz für Interessenten und für Kunden in Belieferung**

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, das heißt der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), ist uns sehr wichtig. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit unserem Vertragsverhältnis**.**

**Verarbeitung Ihrer Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO)**

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.

Wir verwenden Ihre Daten, um mit Ihnen einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Bei diesen Daten handelt es sich insbesondere um

* persönliche Angaben (Ihren Namen, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Anschrift, Ihre Kontaktdaten wie z.B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
* ggf. ihre Firmenbezeichnung und Firmenanschrift
* ggf. Kontaktdaten Ihres Weisungsberechtigten, Betriebsverantwortlichen und Ansprechpartners,
* bei einem erteilten SEPA-Mandat - auch Ihre Bankverbindung.

Weiter erheben wir oder von uns beauftragte Dritte weitere Daten, wie z. B.

* Ihre Zählernummern oder
* Ihre Verbrauchsdaten
* Ihre Einspeisedaten

zum Zweck der Begründung und der Durchführung des Vertragsverhältnisses.

Sofern wir die vorgenannten Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, stammen sie aus öffentlich zugänglichen Quellen oder wir haben sie von Ihrem Energielieferanten im Rahmen der sog. Marktpartnerkommunikation oder von Dritten (z. B. Ihrem Vermieter) erhalten.

Wir werden personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch auf andere Weise vermarkten.

**Nutzung Ihrer Daten, um Ihnen entsprechend Ihren Bedürfnissen und Interessen Produkte und Dienstleistungen anzubieten (berechtigtes Interesse - Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit .f) DS-GVO)**

Wir nutzen die Daten aus Ihrer Kundenbeziehung mit uns, um Ihnen bedarfsgerechte und für Sie relevante Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Daran haben wir ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO. Unser Ziel ist, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu erhalten und auszubauen.

Im Übrigen verwenden wir Ihre Daten ohne eine von Ihnen gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:

* für unsere eigenen geschäftlichen Interessen,
* zur Beratung und Betreuung unserer Kunden zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Produkte und
* für Werbung per Post.

**Bestimmungen zu Bonitätsauskünften (berechtigtes Interesse - Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO)**

Wir prüfen zur Begründung eines Vertragsverhältnisses ggf. Ihre Bonität, um das Risiko zu vermeiden, dass Sie Ihre Rechnung nicht bezahlen. Dazu holen wir vor Abschluss des Vertrags Auskünfte über bonitätsrelevante Merkmale von Auskunfteien ein. Bei der Auskunftei handelt es sich derzeit um folgendes Unternehmen:

Creditreform Bayreuth, Wittelsbacherring 42, 95444 Bayreuth

Wir dürfen Ihren Auftrag ablehnen, wenn sich aus den Auskünften negative bonitätsrelevante Merkmale über Sie ergeben.

Bei den Auskünften über bonitätsrelevante Merkmale kann es sich um harte Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Haftanordnung), weiche Negativmerkmale über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten von Ihnen (z. B. Nichtzahlung von Forderungen in den in § 31 Abs. 2 BDSG bezeichneten Fällen) sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (sog. Scoring) handeln.

Die Auskunfteien speichern Daten, die sie z. B. von Banken oder Unternehmen erhalten. Zu diesen Daten zählen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Informationen zu offenen Forderungen und nicht vertragsgemäßem Verhalten. Diese Daten stellen die Auskunfteien ihren Partnerunternehmen bereit, damit diese die Kreditwürdigkeit prüfen können. Voraussetzung: Die Vertragspartner der Auskunfteien haben ein berechtigtes Interesse daran, dass die Daten übermittelt werden. Ein berechtigtes Interesse kann z. B. ein geplantes Vertragsverhältnis sein. Wenn Sie Informationen zu den von Ihnen gespeicherten Daten wünschen, erhalten Sie diese direkt von den Auskunfteien.

**Beobachtung von Insolvenzverfahren (berechtigtes Interesse - Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO)**

Zur Vermeidung von Forderungsausfällen beobachten wir die Eröffnung von Insolvenzverfahren.

**Bestimmungen zum Inkasso (berechtigtes Interesse - Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO)**

Die Datenverarbeitung erfolgt im berechtigten Interesse des Verantwortlichen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

Um fällige, aber von Ihnen nicht ausgeglichene Forderungen einzuziehen, arbeiten wir mit Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten zusammen. Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten an einen Inkassodienstleister oder an Rechtsanwälte, werden wir Sie hierüber vorab informieren.

Von der Übermittlung betroffen sind dann folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe sowie Ihre Bankverbindungsdaten.
Wir sind berechtigt, Ihre Daten zu einer fälligen, aber von Ihnen nicht ausgeglichenen Forderung durch uns oder die von uns beauftragten Inkassodienstleister oder Rechtsanwälte bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BDSG an eine Auskunftei zu übermitteln. Über eine solche Übermittlung werden Sie rechtzeitig vorab informiert.

**Speicherdauer**

Vor dem zu Stande kommen eines Vertragsverhältnisses verarbeiten wir ihre personenbezogen Daten ausschließlich zum Zweck der Begründung eines Vertragsverhältnisses. Nach dem Wegfall des jeweiligen Zweckes werden ihre Daten nach einem Zeitraum von 6 Monaten gelöscht.

Für den Zeitraum des bestehenden Vertrages und nach Beendigung des Vertrages mit Ihnen speichern wir Ihre Daten für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem Sie unser Kunde waren.

**Empfänger und Kategorien von Empfängern**

Sofern erforderlich, geben wir personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung an Unternehmen in unserem Konzern oder an externe Dienstleister weiter (z. B. für Abrechnungen und für IT-Dienstleistungen, Zählerwesen und -ablesung).

Netzbetreiber und Messstellenbetreiber dürfen alle Kundendaten an Marktpartner, z. B. Lieferanten weitergeben, die zur Belieferung und Abrechnung erforderlich sind. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG.

Weitere Empfänger Ihrer Daten können sein:

Öffentliche Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden).

**Ihre Rechte**

Der für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche ist die

werkkraft GmbH, Atelierstraße 1, 81671 München, Telefon: 089 628 344-400, E-Mail: info@werkkraft.de

Sie haben jederzeit das Recht, der werblichen Nutzung oder sonstigen Nutzung Ihrer Daten zu widersprechen, soweit diese Nutzung dieser Daten aufgrund von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO (zur Wahrung des berechtigten Interesses des Verantwortlichen) erfolgt. Dazu genügt eine einfache Mitteilung an uns. Im Fall des Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, es liegen auf unserer Seite zwingende schutzwürdige Gründe vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Datenverarbeitung erforderlich ist, um das mit den Gründen verfolgte Ziel zu erreichen.

Sie können weiterhin jederzeit von uns Auskunft über die über Sie gespeicherten Daten, deren Berichtigung im Fall von Fehlern oder, soweit die Daten nicht mehr benötigt werden, die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen.

Sie haben das Recht, Ihre Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten und sie einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, wenn Sie die Daten mit Ihrer Einwilligung zur Verfügung gestellt haben oder die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist.

Das gilt nicht, wenn wir die Daten verarbeiten, weil wir zu Ihrer Verarbeitung rechtlich verpflichtet sind. Auf Ihre Bitte werden wir Ihre Daten auch einem von Ihnen benannten Dritten oder anderen Unternehmen übermitteln.

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Dabei haben Sie die Wahl, auf die Aufsichtsbehörde zuzugehen, die für Sie örtlich zuständig ist oder auf die Aufsichtsbehörde, die für uns zuständig ist. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27

91522 Ansbach
Telefon: 0981/53-1300
Telefax: 0981/53-5300

**Anlage 1 Produkt-/Preisblatt werkkraft (Stand 01.08.2022)**

**Preis Strom werkkraft Urban (BHKW + Ökostrom)**

|  |  |
| --- | --- |
| Cent/kWh netto | **Cent/kWh brutto zzgl. der geltenden USt.** |
| 29,38 | 34,96 |

Die Stromlieferung erfolgt vorrangig aus dem auf dem Gelände des Werksviertels betriebenen BHKW. Zusätzlich benötigter Reststrom wird über das vorgelagerte Netz zugekauft. Die werkkraft bezieht Strom aus regenerativen Energien, d. h. der Reststrom wird im Umfang Ihres Verbrauchs aus regenerativen Energiequellen gewonnen und in das Stromnetz eingespeist.

**Preis Strom werkkraft Wandel (BHKW + allgemeiner Strommix)**

|  |  |
| --- | --- |
| Cent/kWh netto | **Cent/kWh brutto zzgl. der geltenden USt.** |
| 31,28 | 37,22 |

Die Stromlieferung erfolgt vorrangig aus dem auf dem Gelände des Werksviertels betriebenen BHKW. Zusätzlich benötigter Reststrom wird über das vorgelagerte Netz zugekauft.

**Preis Strom werkkraft Leben (Ökostrom)**

|  |  |
| --- | --- |
| Cent/kWh netto | **Cent/kWh brutto zzgl. der geltenden USt.** |
| 30,38 | 36,15 |

Die Stromlieferung erfolgt vorrangig aus den eigenen, auf dem Gelände des Werksviertels und in näherer Umgebung betriebenen, Photovoltaikanlagen. Zusätzlich benötigter Reststrom wird über das vorgelagerte Netz zugekauft. Das Produkt werkkraft Leben enthält 100 % Strom aus erneuerbaren Energien, davon 20 % Strom aus Windkraftanlagen mit Inbetriebnahmedatum nach dem 01.01.2000 pro Bilanzierungsjahr (01.01.-31.12.).

**Preis Strom werkkraft Entdecker (BHKW + allgemeiner Strommix)**

|  |  |
| --- | --- |
| Cent/kWh netto | **Cent/kWh brutto zzgl. der geltenden USt.** |
|  |  |

Die Stromlieferung erfolgt vorrangig aus dem auf dem Gelände des Werksviertels betriebenen BHKW. Zusätzlich benötigter Reststrom wird über das vorgelagerte Netz zugekauft.

**Preis Strom werkkraft Familie (BHKW + Ökostrom)**

|  |  |
| --- | --- |
| netto | **brutto zzgl. der geltenden USt.** |
| Arbeitspreis 39,80 Ct/kWh | Arbeitspreis 47,36 Ct/kWh |
| Grundpreis 12,00 Euro / Monat | Grundpreis 14,28 Euro / Monat |

Die Stromlieferung erfolgt vorrangig aus dem auf dem Gelände des Werksviertels betriebenen BHKW. Zusätzlich benötigter Reststrom wird über das vorgelagerte Netz zugekauft. Die werkkraft bezieht Strom aus regenerativen Energien, d. h. der Reststrom wird im Umfang Ihres Verbrauchs aus regenerativen Energiequellen gewonnen und in das Stromnetz eingespeist.

werkkraft teilt dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 5.2 „Allgemeine Stromlieferbedingungen“ mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.

**Anlage 2**

**SEPA-Lastschriftmandat**

Hiermit ermächtige ich die werkkraft GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der werkkraft GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Referenznummer für das SEPA-Mandat wird dem Kunden durch die werkkraft separat mitgeteilt.

Das SEPA- Lastschriftmandat wurde erteilt nicht erteilt

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| IBAN |  | BIC |
| Kreditinstitut  |  | Kontoinhaber (falls abweichend von Punkt 1) |
|  |
| Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Kontoinhabers (falls Kontoinhaber abweichend von Punkt 1) |

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikations-Nr. DE………………………….

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der werkkraft GmbH mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. postalisch oder per E-Mail) über Ihren Widerruf informieren. Sie können dafür das im Vertrag anhängende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sobald wir Ihren Widerruf erhalten haben, bestätigen wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) den Eingang Ihres Widerrufs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, dass Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Widerrufsformular**

(Absender)

werkkraft GmbH

Atelierstr. 1

81671 München

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Ort, Datum)

**Widerruf des Stromliefervertrages vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe/n ich/wir den am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_?? mit Ihnen geschlossenen Stromliefervertrag gem. § 312 g i. V. m. § 355 BGB.

**Zusatz, falls schon ein Lastschriftmandat erteilt wurde:**

Gleichzeitig entziehe/n ich/wir Ihnen das von mir/uns erteilte SEPA-Lastschriftmandat zu meinem/unserem Konto. Falls Sie eine Abbuchung von meinem/unserem Konto vornehmen oder vornehmen lassen, werde/n ich/wir diesen Betrag wieder zurückholen lassen.

Bitte bestätigen sie mir/uns schriftlich den Eingang meines/unseres Widerrufs bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift